



**Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen**

Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuung in der Gemeinde Hirrlingen (Benutzungs- und Kostenordnung)

vom 21.04.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 21.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

TEIL A - Benutzungsordnung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Hirrlingen betreibt ihre Angebote der Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtungen. Die Rechtsbeziehung der Gemeinde Hirrlingen zu den Nutzern ihrer öffentlichen Einrichtung wird öffentlich-rechtlich geregelt.
- (2) Die Schulkindbetreuung umfasst auf Grund des Ganztagesförderungsgesetzes eine Früh-, Mittag- und Spätbetreuung sowie die Ferienbetreuung.

§ 2 Betreuungsinhalt

- (1) Die Gemeinde Hirrlingen stellt mit der Schulkindbetreuung ein bedarfsgerechtes, flexibles und verlässliches Betreuungsangebot zur Verfügung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Die Ausgestaltung der Angebote soll entsprechend der aktuellen pädagogischen Standards und orientiert an den altersgemäßen und entwicklungsspezifischen Lebensbedürfnissen der Kinder erfolgen.
- (2) Die Schulkindbetreuung bietet an Schultagen folgende Betreuungsmodule an:

Betreuung in der Ganztageschule und Halbtageschule

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7.00-8.00 Uhr	Kernzeitbetreuung (kostenpflichtig)				
8.00-9.00 Uhr	Kernunterricht	Kernunterricht	Kernunterricht	Kernunterricht	Kernunterricht
9.00-9.15 Uhr	Vesperpause				
9.15-9.30 Uhr	Bewegungspause				
9.30-11.00 Uhr	Kernunterricht	Kernunterricht	Kernunterricht	Kernunterricht	Kernunterricht
11.00-11.15 Uhr	Bewegungspause				
11.15-12.00 Uhr	Kernunterricht	Kernunterricht	Kernunterricht	Kernunterricht	Kernunterricht
12.00-12.15 Uhr		Mittagsband (GT kostenlos)/ Kernzeitbetreuung (kostenpflichtig)			Kernunterricht
12.15-13.30 Uhr	Kernzeitbetreuung (kostenpflichtig)				Kernzeitbetreuung (kostenpflichtig)
13.30 – 15:05 Uhr					
		Ganztageschule / Kernunterricht			

§ 3 Mittagessen

- (1) Die Schüler der Ganztageschule müssen am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag verpflichtend am Mittagessen teilnehmen.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen werden separat berechnet. Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen sind dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Die Bestellung der Mittagessen ist von den Sorgeberechtigten ausschließlich über das Buchungssystem „MensaMax“ vorzunehmen. Der Zugang wird vom Sekretariat der Grundschule auf Antrag zur Verfügung gestellt.

§ 4 Ferienbetreuung

- (1) An insgesamt 10 von 14 Schulferienwochen wird eine zusätzliche Ferienbetreuung angeboten. Gesetzliche Feiertage werden nicht berücksichtigt. Während der ersten Woche der Weihnachtsferien, sowie in den Wochen 2, 3, 4 der Sommerferien bleibt die Schulkindbetreuung geschlossen. Die Termine für das kommende Schuljahr werden jeweils bis zum 31.05. eines Jahres bekanntgegeben.

- (2) Die Ferienbetreuung steht den Kindern der Klassenstufen wie folgt zur Verfügung:

Schuljahr 2026/2027	Klasse 1
Schuljahr 2027/2028	Klasse 1 und 2
Schuljahr 2028/2029	Klassen 1 bis 3
Schuljahr 2029/2030	Klassen 1 bis 4

Kinder der Klassenstufe 4 können die Ferienbetreuung nur bis einschließlich zum 31.07. in Anspruch nehmen.

- (3) Die Ferienbetreuung findet von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr (ausgenommen davon sind gesetzliche Feiertage) statt.
- (4) Die verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung für das folgende Schuljahr ist bis 15.03. vor dem jeweiligen Beginn des Schuljahres bei der Gemeinde Hirrlingen einzureichen.
- (5) Die Kosten für die Ferienbetreuung werden separat berechnet. Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen sind dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Schulkindbetreuung ist ein Angebot für Schüler der Klassen 1 - 4 der Grundschule Hirrlingen. Grundsätzlich werden nur Schüler aufgenommen, die an der Grundschule Hirrlingen eingeschult sind.
- (2) Die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Für den Antrag muss ein Anmeldebogen der Gemeinde Hirrlingen ausgefüllt und unterzeichnet werden. Die Anmeldung eines Kindes in die Schulkindbetreuung hat bis zum 15.03. jeweils für das neue Schuljahr zu erfolgen.
- (3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich (schriftlich, telefonisch oder persönlich) mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 6 Beginn, Änderung und Beendigung des Besuchs der Schulkindbetreuung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
- (2) Eine Anmeldung ist grundsätzlich für ein Schuljahr verbindlich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet für alle Kinder automatisch zum Ende des Schuljahres (31.07.)
- (4) Eine Anmeldung/Neuanmeldung muss jährlich zum 15.03. für das neue Schuljahr erfolgen.

§ 7 Ausschluss vom Besuch der Schulkindbetreuung durch die Gemeinde Hirrlingen

- (1) Während der Betreuung hat das angemeldete Kind den Regeln und Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.
- (2) Sofern das Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht sowie Anweisungen oder die allgemeinen Betreuungsregeln wiederholt missachtet, kann es vom Besuch der Schulkindbetreuung kurzfristig ein-/ mehrtägig sowie ganz ausgeschlossen werden.
- (3) Ferner kann die Gemeinde das Kind ganz oder teilweise von der Benutzung der Schulkindbetreuung ausschließen, wenn
 - 3.1 die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde
 - 3.2 das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
 - 3.3 eine fällige Gebührenschuld trotz Mahnung nicht bezahlt wurde
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeindeverwaltung unter Einbeziehung des Betreuungspersonals.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 8 Fehlzeiten, Krankheit und medizinische Notfälle

- (1) Darf ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Schulkindbetreuung nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Schulkindbetreuung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Ferienbetreuung.
- (2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (3) Kann ein Kind die Betreuung an angemeldeten Tagen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies der Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe, muss es baldmöglichst abgeholt werden.
- (5) Mit der Anmeldung zur Schulkindbetreuung erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Arzt bzw. ein Krankenhaus zur Hilfe gerufen oder das Kind dorthin gebracht wird.

§ 9 Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte für die anwesenden Schüler ihrer Gruppen verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Entlassen der Schüler an der Türe der Einrichtung, spätestens zu den festgelegten Schließzeiten.
- (3) Die Sorgeberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf bzw. wer das Kind aus der Einrichtung abholen darf.
- (4) Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (5) Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Schulkindbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (6) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (7) Die Gemeinde Hirrlingen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Schulkindbetreuung mitgebracht werden.
- (8) Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

TEIL B – Kostenordnung

§ 10 Kostenbeteiligung

Das Verzeichnis der Gebühren ist dieser Satzung beigelegt.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern/Sorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern/Sorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lang weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 13 Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Betreuung wird unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie gemäß Anlage erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Bei Abmeldung eines Kindes wird für jeden angefangenen Monat die gesamte Monatsgebühr erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühr stellt eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den gesamten Kosten der Schulkindbetreuung dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat, bei vorübergehendem Fehlen oder bei Abmeldung des Kindes bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind aus der Schulkindbetreuung ausscheidet, voll zu bezahlen. Grundsätzlich sind somit für ein Schuljahr 11 Monatsbeiträge zu entrichten.

TEIL C - Schlussbestimmungen

§ 14 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung an der Grundschule Hirrlingen wurde am 21.04.2026 verabschiedet und tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hirrlingen, den 21.04.2026

gez.

Simon König
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis (Anlage 1)

Die Betreuungsgebühren für die Schulkindbetreuung in der Schulzeit betragen

Für Familien mit

1 Kind unter 18 Jahren	2,40 Euro/Betreuungsstunde
2 Kinder unter 18 Jahren	1,80 Euro/Betreuungsstunde
3 und mehr Kinder unter 18 Jahren	1,10 Euro/Betreuungsstunde

Die Betreuungsgebühren für die Schulkindbetreuung in der Ferienzeit betragen

bis zu 4 Tage	
Betreuung halbtags	25 Euro/Woche
Betreuung ganztags	50 Euro/Woche
5 Tage	
Betreuung halbtags	30 Euro/Woche
Betreuung ganztags	60 Euro/Woche

Die Kosten für ein Mittagessen in der Schulmensa betragen

vegetarisches Essen	4,00 Euro
Essen Vollwertkost	4,50 Euro